

An der Bürgerversammlung der Stadt Rapperswil-Jona vom 06. Juni 2019 wurde in der allgemeinen Umfrage u.a. folgender Antrag aus der Mitte der Bürgerschaft angenommen:

„Die Stadt bekennt sich zu den Pariser Klimazielen, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1.5° zu beschränken und verfolgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Ziel, bis spätestens ins Jahr 2040 eine Reduktion des Treibhausgasausstosses auf netto null zu erreichen.“

In der Folge wurde dieser Antrag vom Departement des Inneren (Entscheid vom 25.05.2021) in seiner Wirkung als Initiative eingestuft.

Auf eine Anfrage bei der Stadt Rapperswil-Jona, wann die Initiative denn zur Abstimmung komme, schrieb der Stadtrat, dass es keine Gründe für eine „erneute Abstimmung“ gäbe.

Über diese Initiative konnte ich bisher nicht abstimmen und der Stadtrat will mir auch weiterhin das Recht verweigern, darüber abstimmen zu können.

Die Antwort des Stadtrates vom 22. Dezember 2021 ist in mehreren Punkten fragwürdig.

So schreibt er: „Sie gehen davon aus, dass es sich bei der von der Bürgerversammlung am 06. Juni 2019 angenommenen Antrag um eine Initiative handelt.“

Dass es sich um eine Initiative handelt wurde vom Departement des Inneren festgestellt und von keiner Seite bestritten. Ich kann also davon ausgehen, dass es sich wirklich um eine Initiative handelt und das dies keine Privatmeinung von mir ist.

Auch schreibt der Stadtrat: „Damit bestehen keine Gründe für eine erneute Abstimmung in dieser Angelegenheit.“

Nun ist es so, dass über die Initiative gar nie abgestimmt wurde, sondern nur über einen Vorschlag des Stadtrates. Über die Initiative würde erstmals und nicht erneut abgestimmt.

Da es sich um eine kommunale Initiative handelt, sind die kommunalen Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuwenden, sofern sie übergeordnetem kantonalem Recht nicht widersprechen.

Diese werden in den Artikeln 25ff der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona (nachfolgend GO) geregelt, der auch in diesem Fall zu Anwendung kommen muss.

b) Art. 30 GO regelt das Vorgehen des Stadtrats bei einer zustande gekommenen Initiative:

- Zustimmung zur Initiative bedeutet, dass der Stadtrat diese, da sie eine Änderung der Gemeindeordnung beinhaltet, der Bürgerversammlung vorlegen muss (Art. 30 Abs. 3 und 5 GO).

- Stimmt der Stadtrat der Initiative nicht zu, hat er sie binnen 9 Monaten seit Einreichen des Begehrens der Bürgerversammlung zu unterbreiten (Art. 30 Abs. 3 und 5 GO).

- Beschliesst er – wie vorliegend – der Bürgerschaft einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, muss er Initiative und Gegenvorschlag der Bürgerversammlung unterbreiten (Art. 30 Abs. 3 und 5 GO).

Andere Möglichkeiten zum Vorgehen des Stadtrates zur Behandlung einer zustande gekommenen Initiative sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Im weiteren schreibt der Stadtrat auf meine Anfrage hin: „Bei einem Antrag, welcher in der allgemeinen Umfrage gestellt wird, handelt es sich um eine Sonderform der Initiative.,,

Damit anerkennt der Stadtrat die Beurteilung des Departement des Innern an, dass es sich um eine Initiative handelt, während der Eingangssatz des stadtätlichen Antwortschreibens vermuten liesse, dass er es anders sehen würde als ich oder das Departement des Inneren.

Weiter schreibt der Stadtrat: „, Besonders ist sie insofern, als dass sie den Rat beauftragt, den Antrag zu begutachten und einen Beschlussantrag auszuarbeiten.“

Unterschlagen wird dabei, dass das Departement des Inneren klar gemacht hat, dass sich die Sonderform der Initiative nur auf die Einreichung, nicht aber auf die Wirkung bezieht.

Damit steht fest, dass die Initiative gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung „bearbeitet“ werden muss und damit einer Abstimmung unterliegt.

Da es sich bei der Initiative um einen ausgearbeiteten Entwurf handelt, hätte sie vom Stadtrat auch so behandelt werden müssen. Das hat er nicht getan und er ist nicht Willens, gemäss seinem Schreiben vom 22. Dezember 2021, es zu tun.

Damit will er mir das Recht, über die eingereichte Initiative abzustimmen, weiterhin verweigern.